

4/2025



Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kreistagsabgeordnete,

Die Sommerpause steht kurz bevor und insofern ist es gut, dass am vergangenen Dienstag über die Vereinbarung vom 17. Juni hinaus weitere offene Themen mit der Landesregierung geklärt werden konnten (siehe dazu den nachfolgenden Beitrag). Positiv ist insbesondere hervorzuheben, dass nun für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sowohl für die erforderlichen Investitionen als auch für die Finanzierung der Betriebskosten Planungssicherheit geschaffen wurde.

Maßnahmen, wie die Einrichtung des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“, die Änderung von Art. 109 Abs. 3 GG oder die Kompensation der Mindereinnahmen der Kommunen aufgrund des steuerlichen Investitionsfortprogramms zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch den Bund dürfen dennoch nicht über die grundlegenden strukturellen finanziellen Defizite von Land und Kommunen hinwegtäuschen. Angesichts immer neuer Herausforderungen, z. B. in der Zivilen Verteidigung, bei der Klimafolgenanpassung oder der Finanzierung bundesgesetzlicher Pflichtaufgaben, müssen Strukturen und Prozesse optimiert sowie Aufgaben und Leistungsversprechen hinterfragt werden. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die demografische Entwicklung in den öffentlichen Verwaltungen.

Insofern ist es richtig, dass die Landesregierung und die Kommunen gemeinsam die Bedeutung einer umfassenden Modernisierung der staatlichen Organisation und der öffentlichen Verwaltung anerkennen. Ziel muss es sein, gemeinsame Ansätze für den Prozess einer Modernisierungsagenda auf Bundesebene, aber insbesondere auch mit Blick auf Schleswig-Holstein, zu entwickeln. Hierzu bedarf es eines offenen Prozesses, der zunächst keinen „Denkverboten“ unterliegt, sondern auch ein grundsätzliches Hinterfragen überkommener Prozesse und Strukturen zum Gegenstand haben sollte. Die bereits initiierten Prozesse, einerseits mit dem Ziel die Finanzströme zwischen Land und Kommunen zu vereinfachen, möglichst zu pauschalieren und den Verwaltungsaufwand zu verringern, andererseits zur Entbürokratisierung, müssen zwar weiterhin entschlossen umgesetzt werden, reichen aber bei weitem nicht aus, um zu signifikanten Entlastungen der kommunalen Haushalte zu kommen und die Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern (hoffentlich) ein paar erholsame Urlaubstage und freue mich auf ein Wiedersehen in den Gremiensitzungen im Herbst, wo mit der Zukunft des ÖPNV, der konkreten Ausgestaltung des Krankenhaustransformationsfonds und nicht zuletzt der Verständigung auf eine interkommunale Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen spannende Diskussionen auf uns warten.

Herzlichst Ihr



Dr. Sönke E. Schulz

VEREINBARUNG MIT DER LANDESREGIERUNG -

TEIL 2 VOM 15. JULI 2025

Die Landesregierung Schleswig-Holstein und die Kommunalen Landesverbände haben sich am 15. Juli auf zentrale finanzielle und strukturelle Regelungen verständigt, die die künftige Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Land und Kommunen auf eine verlässliche Basis stellen. Die Vereinbarung knüpft unmittelbar an die Ergebnisse vom 17. Juni an und konkretisiert die damaligen Absprachen, insbesondere zu den Betriebskosten Ganztags, zur Pflicht, hybride Gremiensitzungen anzubieten, und zur Kostendämpfung in der Eingliederungshilfe.

Ein zentraler Bestandteil der Vereinbarung betrifft die Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen Bund „Infrastruktur und Klimaneutralität“. Künftig sollen 62,5 Prozent des Länderanteils des Sondervermögens an die Kommunen fließen, um Investitionen in Straßen, Radwege und Co zu ermöglichen und gleichzeitig Planungssicherheit zu schaffen. Ziel ist es, die Mittel schnell und unbürokratisch zur Verfügung zu stellen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der **Ausbau des Ganztags**, für den sich Land und Kommunen auf einen verlässlichen Ausgabepfad für Investitionen und einen gemeinsamen Mechanismus für die Erstattung von Betriebskosten verständigt haben. Die getroffene Vereinbarung sieht im Vergleich zur bisher seitens des Bildungsministeriums favorisierten Richtlinie ein schlankeres und verwaltungsärmeres Verfahren vor und bietet aus Sicht der Kommunalen Landesverbände eine realistischere Chance, dass es tatsächlich zu einer Kostenverteilung von 75 Prozent (Land) zu 25 Prozent (Schulträger) kommt. Die angedachte, generelle Pauschalsatzförderung wird durch eine neue Finanzierungssystematik ersetzt:

- Hinsichtlich der Personalkosten erfolgt eine Erstattung auf Basis der tatsächlichen Ist-Personalkosten, die vom Schulträger anzugeben sind. Dabei erfolgt eine Deckelung der erstattungsfähigen Kosten über die Beschreibung eines Maximalstandards, welcher beim Vorhalten von zwei Betreuungskräften pro 25 Schülerinnen und Schülern liegt und in Vollzeit-äquivalenten für die Schulzeit, die Ferienzeiten und die Schließzeiten errechnet wird. Daneben erfolgt eine Begrenzung insofern, als für die zwei Betreuungskräfte pro 25 Kinder die Entgeltgruppen S8a (Stufe 4) bzw. S3 (Stufe 4) des TVöD-SuE rechnerisch berücksichtigt werden. Dabei werden die Höchstgrenzen im System fortlaufend an die tatsächlichen Tarifabschlüsse angepasst. Für Förderzentren wird ein erhöhter Standard anerkannt; bei den Förderzentren GE z. B. ein Betreuungsschlüssel von 1:4.

• Für die Sachkosten erfolgt die Finanzierung über eine Pauschale, nunmehr in Höhe von 700 Euro pro Kind und Jahr. Für Kinder mit Förderschwerpunkt erhöht sich der Betrag auf 1.100 Euro, für Kinder mit dem Förderschwerpunkt GE auf 1.400 Euro. Hier konnte insb. erreicht werden, dass die notwendigen Beförderungskosten Berücksichtigung finden. Alle Beträge werden jährlich ab dem Schuljahr 2027/28 um 1,5 Prozent p.a. dynamisiert.

• Schließlich können die Schulträger für Angebote mit Kooperationspartnern insbesondere aus den Bereichen Sport und kulturelle Bildung sowie für den Besuch außerschulische Lernorte und andere zusätzliche Angebote pro Kind und Jahr bis zu 300 Euro abrufen.



Auch die **Krankenhausfinanzierung** wurde in den Blick genommen: Bis September soll eine Lösung entwickelt werden, die Planungssicherheit bis 2035 schafft und sowohl Bundesmittel optimal nutzt als auch die Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigt. Aus Sicht der Kreise und kreisfreien Städte wird es dabei darauf ankommen, den sog. Einwohnerbeitrag für die kommenden Jahre planbar festzusetzen und so auszugestalten, dass eine kommunale „Belastungsobergrenze“ anerkannt wird. Wo diese liegen muss, um alle erforderlichen Investitionen auch zu leisten, lässt sich nur in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Krankenhaus-Transformationsfonds durch den Bund und anhand konkreter Investitionsvorhaben der Krankenhäuser bestimmen.

In der **Eingliederungshilfe** wurde ein Letter of Intent (LoI) verabredet, um gemeinsam Maßnahmen zur Kostendämpfung zu entwickeln. Ziel ist die Abmilderung des dynamischen Kostenanstiegs auf eine wirtschaftlich vertretbare Kostensteigerungsrate (Begrenzung des Kostenanstiegs auf jährlich 4 Prozent). Der LoI besteht im Wesentlichen aus drei Konsenspunkten:

- Kurzfristig soll unter Zuhilfenahme der Rohdaten des Benchmarkings EGH der Kreise eine Expertise erstellt werden, die Ursachen für den erheblichen Kostenanstieg und geltend gemachten Nachfinanzierungsbedarf der Kreise in der Eingliederungshilfe für die Jahre 2023 und 2024 darlegt.
- Darauf aufbauend soll in einem vom Land zu vergebenden Gutachten aufgezeigt werden, welche „Kostentreiber“ die Eingliederungshilfe aufweise und welche Möglichkeiten sich ableiten lassen, den Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe zu dämpfen.
- Schließlich sollen unabhängig davon kurzfristig nach der Sommerpause mit der Landesregierung Steuerungsmaßnahmen identifiziert werden, die zu einer Dämpfung des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe führen (können).

Hinsichtlich der zwischen Kommunalen Landesverbänden und Landesregierung umstrittenen Pflicht zur **Einführung von hybriden Gremiensitzungen** in den



Kommunen ab 2027 wurde vereinbart, dass dort, wo die Voraussetzungen für die Durchführung von hybriden Sitzungen seitens der Kommune geschaffen sind, sie auch verpflichtet sind, eine verbindliche Teilnahmemöglichkeit zu schaffen. Die Landesregierung stellt 5 Mio. Euro zur Verfügung, um Kommunen darin zu unterstützen, die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von hybriden Sitzungen zu schaffen. Bei digitalen Teilnahmemöglichkeiten handelt es sich um einen Baustein, um das kommunale Ehrenamt attraktiver zu machen – ob und wie dies konkret ermöglicht wird, sollte jedoch jeder einzelnen Kommune überlassen bleiben.

„KORRUPTIONSPRÄVENTION ALS GEMEINSAME VERANTWORTUNG – IMPULSE, PRAXISWISSEN UND NETZWERKE FÜR EINE INTEGRE VERWALTUNG“

VON DR. MALTE WÜSTENBERG, REFERATSLEITER IM MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN.

Nach zuletzt 2019 fand am 25. Juni 2025 in den Räumlichkeiten der Verwaltungsakademie Bordesholm die von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in Schleswig-Holstein“ veranstaltete Fachtagung Korruptionsprävention statt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter des Innen- und des Justizministeriums, des Landeskriminalamts, der Zentralen Stelle Korruption des Generalstaatsanwalts, der Staatsanwaltschaft Kiel, des Städteverbandes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und des Kompetenzzentrums für Verwaltungs-Management (KOMMA) sowie die Anti-Korruptionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein. Das professionelle Team von KOMMA sorgte dabei – trotz kurzfristiger Änderungen – auch für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.

Die Tagung richtete sich an Mitarbeitende und Führungskräfte aus der Kommunal- und Landesverwaltung sowie

Vertreter/-innen aus der Kommunalpolitik und stieß bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf großes Interesse.

Als Gastgeber begrüßte zunächst im 50. Jahr des Bestehens des Ausbildungszentrums für Verwaltung dessen Leiter, Privatdozent Dr. habil. Jens T. Kowalski, zugleich Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und Leiter der Verwaltungsakademie, die Anwesenden. Er betonte, dass es sich bei der Korruptionsprävention um eine Querschnittsaufgabe handle, die gleichsam zur „institutionellen DNA“ der öffentlichen Verwaltung gehöre.

Den Faden nahm Dr. Frederik Hogrefe, Staatssekretär für Kommunales, Wohnen und Landesplanung im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, in seinem Grußwort auf. Er hob hervor, dass sich der Staat Angriffen von verschiedenen Seiten ausgesetzt sehe, verächtlich gemacht und delegitimiert würde. Korruption sei in diesem Zusammenhang Gift für das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Verwaltung.



Deshalb sei Korruptionsprävention Ausdruck von Verantwortung gegenüber der Demokratie und dem Gemeinwohl und betreffe alle Ebenen des Verwaltungshandelns, insbesondere die kommunale Ebene, wo Entscheidungen häufig direkt und unmittelbar das Leben der Menschen betreffen.

Im Anschluss widmete sich Dr. Henning Hadeler, Leiter der Abteilung für Korruptionsstrafaten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel in seinem grundlegenden Einführungsvortrag der Frage „Was ist Korruption?“. Die Staatsanwaltschaft Kiel ist landesweit zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Korruption. Dr. Hadeler stellte dar, dass es keine Legaldefinition im Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen gebe. Die kriminologische Forschung definiere den Begriff „Korruption“ (von lateinisch *corruptio*, Verdorbenheit) als Missbrauch einer Vertrauens- oder Funktionsstellung, um für sich oder Dritte einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtmäßiger Anspruch besteht. Bei der Korruption handele es sich um ein Kompensationsgeschäft zum Austausch unrechtmäßiger Vorteile, bei dem es vordergründig keine Opfer gebe und das regelmäßig im Verborgenen geschehe, entsprechend groß sei das Dunkelfeld. Bei der Bekämpfung der Korruption handele es sich daher um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Hieran anknüpfend schlug die Anti-Korruptionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein, Cornelia Gädigk, als Oberstaatsanwältin a.D. die Brücke, wonach auch die Strafverfolgungsbehörden über die Zwecke des Strafrechts bei der Prävention mitwirkten. Denn dieses verfolge unter den Gesichtspunkten der General- und Spezialprävention die Ziele, das Vertrauen der Bevölkerung in den Schutz der Rechtsordnung zu stärken sowie den Beschuldigten auch die Fähigkeit und den Willen zur Rechtstreue zu vermitteln. Im Folgenden berichtete sie über Aufgaben und Erfahrungen der Anti-Korruptionsbeauftragten aus der Praxis. Anlass für die Schaffung

der Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption im Jahr 2007 sei gewesen, dass es sich um sogenannte „opferlose Kontrolldelikte“ handele. Mitwisser seien regelmäßig Tatbeteiligte, die mit einem großen Maß an Konspiration und Verschleierung vorgingen. Wichtig sei daher die Existenz einer niedrigschwälligen Meldemöglichkeit, um auch solchen Hinweisgebenden, die eine förmliche Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft scheuen, eine Anlaufstelle zu geben. Frau Gädigk diene insoweit als Kommunikationsmittlerin zu den Strafverfolgungsbehörden. Sie stehe außerhalb der Landesverwaltung, sei daher keinen Weisungen unterworfen und wahre im Rahmen des rechtlich Möglichen auf Wunsch die Anonymität der Meldenden.

Im letzten Einführungsvortrag stellte sodann Barbara Westermeyer, Leiterin der Zentralen Stelle Korruption des Generalstaatsanwalts, den Verbrechenstatbestand der Mandatsträgerbestechung vor. Anhand des von der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein erwirkten Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 14. Dezember 2022 (Az. StB 42/22) legte sie dar, dass nach § 108e Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft wird, wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse. Frau Westermeyer erläuterte die einzelnen Tatbestandsmerkmale und machte insbesondere darauf aufmerksam, dass auch kommunale Parlamente wie Gemeinde- und Stadtvertretungen oder Kreistage von der Vorschrift erfasst sind.

Im Anschluss wurden die Teilnehmenden mittels kurzer Impulsvorträge in die Themen der nachfolgenden Workshops eingeführt.

Den Auftakt machte Marc Ziertmann, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbands Schleswig-Holstein, zum Thema „Korruption im Ehrenamt - Sensibilisierung für mögliche Fallstricke“. Er zeigte verschiedene Fälle aus der bundesweiten Presse auf und machte anhand einer an ihn persönlich gerichteten Einladung deutlich, dass die Thematik auch in Schleswig-Holstein aktuell ist. Im Workshop ging er dann auf die kommunalverfassungsrechtlichen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention und die diesbezüglichen Regelungen etwa in Gemeindeordnung und Organisationsrecht ein.

Der Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamts des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Carsten Ludwig, widmete sich der Frage „Genehmigung zur Annahme von Vorteilen - Wie kann eine Umsetzung in der Praxis im Land und den Kommunen aussehen?“. Er behandelte typische Fallgruppen und gab erste Anregungen für die Schaffung klarer Regelungen und Vorkehrungen, wie Ansprechpersonen oder die Identifikation besonderer Risikobereiche.

Ihm nachfolgend adressierte Alexander Frankenstein, Zentrale Disziplinarbehörde und oberste Dienstbehörde im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei Korruption“. Er skizzierte als Anknüpfungspunkte die beamtenrechtlichen Pflichten, die im Zusammenhang mit korruptiven Vorgängen regelmäßig berührt sein können, bevor er die drohenden Konsequenzen aufzeigte. Das Disziplinarrecht diene anders als das Strafrecht nicht der Sühne und Vergeltung, sondern in erster Linie der Individual- und Generalprävention und damit zugleich der Integrität und Funktionsfähigkeit der Verwaltung.

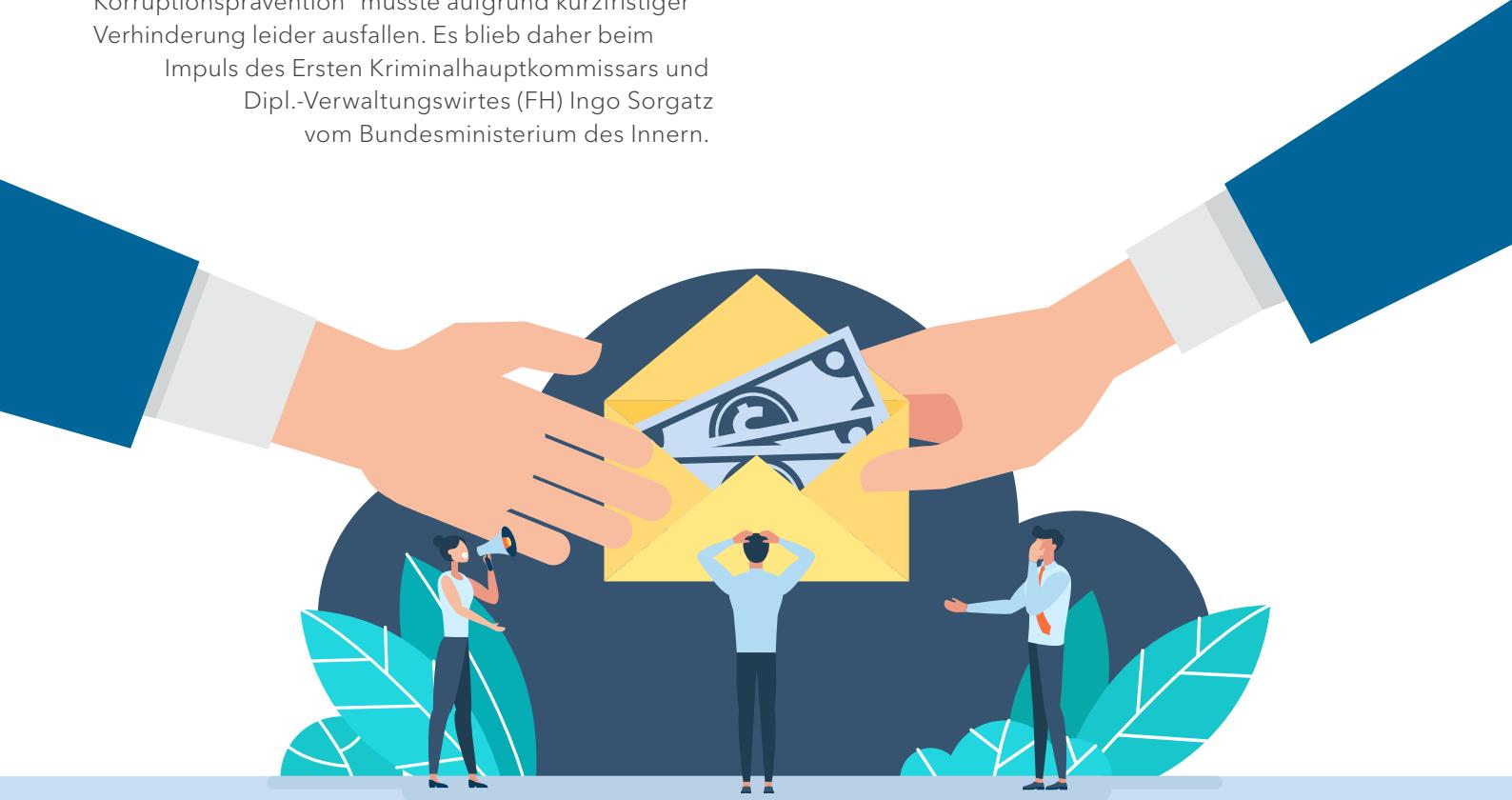
Der geplante Workshop „Checklisten für ‚Selfaudits‘ zur Korruptionsprävention“ musste aufgrund kurzfristiger Verhinderung leider ausfallen. Es blieb daher beim Impuls des Ersten Kriminalhauptkommissars und Dipl.-Verwaltungswirtes (FH) Ingo Sorgatz vom Bundesministerium des Innern.

Dieser themisierte - digital zugeschaltet - die in der Praxis festzustellenden unterschiedlichen Tätertypen, die nur „bei günstiger Gelegenheit zugreifen“ oder es bewusst und proaktiv auf unrechtmäßige Vorteile anlegen. Generell müsse zwischen prozess- und personenbezogenen Risiken unterschieden werden. An diesen Unterscheidungen müsse die Sensibilisierung anknüpfen. Der Workshop wird zu einem späteren Zeitpunkt in der Lernwelt von KOMMA online nachgeholt werden.

Nach den Workshops fasste Oliver Friedenberger, Leiter des Sachgebiets Strukturelle Korruption in den Bereichen Amtsträger, geschäftlicher Verkehr, Gesundheitswesen und Sport des Landeskriminalamtes und Mitglied der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Korruption, der als Moderator souverän durch die Veranstaltung geführt hat, in seinem Schlusswort den Tag zusammen. Er rekapitulierte die Beiträge im Plenum und die positiven Rückmeldungen aus den Workshops. Insbesondere sei der Wunsch nach Handlungsanleitungen und Hilfestellungen für die Praxis identifiziert worden. Darüber hinaus sei deutlich geworden, wie wichtig der Austausch und das Bilden von unterstützenden Netzwerken sei.

Letztlich waren sich alle Beteiligten einig, dass bis zu einer Neuauflage der gelungenen Veranstaltung keinesfalls wieder sechs Jahre vergehen sollten.

*Weitergehende Informationen und die vortragsbegleitenden Präsentationen werden unter
<https://www.komma-sh.de/korruptionspraevention/>
zum Download bereithalten.*





SCHULEINGANGSUNTERSUCHUNGEN - EINE WICHTIGE KREISAUFGABE

Die Schuleingangsuntersuchungen sind im Rahmen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes eine wichtige Aufgabe, um den Entwicklungsstand von Kindern vor Eintritt in die Grundschule beurteilen und daraus abgeleitet Förderbedarfe ermitteln zu können. Mehrheitlich wird in dem Zusammenhang die Rechtsauffassung vertreten, dass jedes Kind durch eine Ärztin oder einen Arzt des Gesundheitsamtes untersucht werden muss. Aufgrund von Engpässen konnten jedoch in den letzten Jahren einzelne Gesundheitsämter nicht jedem Kind eine entsprechende Untersuchung anbieten. Dieser Umstand ist im Interesse der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten nicht haltbar. Und auch für die Zukunft können solche Engpässe nicht ausgeschlossen werden.

Auch vor diesem Hintergrund haben sich im Herbst letzten Jahres die Landesregierung und die kommunalen Verbände darauf verständigt, den Kreisen und kreisfreien Städten künftig die Möglichkeit einzuräumen, bei Bedarf auf ein gestuft-selektives Verfahren umstellen zu können. Solche Verfahren kommen bereits in Bayern und Baden-Württemberg zur Anwendung. Und auch der Kreis Plön nutzt seit vielen Jahren bereits ein solches Verfahren.

Bei einem gestuften Verfahren findet zunächst in einem ersten Teil eine Untersuchung des angehenden Schulkindes durch eine entsprechend qualifizierte medizinische Fachkraft des Gesundheitsamtes statt. Sofern bestimmte, klar definierte Kriterien erfüllt sind, muss in einem zweiten Teil eine Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt stattfinden. Sind diese Kriterien nicht einschlägig, kann die Ärztin oder der Arzt die Entscheidung

nach Aktenlage treffen. In dem Fall gibt es im zweiten Teil der Schuleingangsuntersuchung keine ärztliche Untersuchung des Kindes mehr.

Seit Beginn des Jahres hat eine kleine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Gesundheitsämter sowie des Gesundheitsministeriums einen Handlungsleitfaden erarbeitet. Mit diesem Handlungsleitfaden, der nun vorliegt, sollen die qualitativen Standards für Schuleingangsuntersuchungen auch für ein gestuftes Verfahren abgesichert werden. Nach der Sommerpause wird das Bildungsministerium eine entsprechende Änderung der Landesverordnung für schulärztliche Aufgaben auf den Weg bringen, um die Anwendung eines gestuften Verfahrens auch rechtssicher zu ermöglichen.

Es obliegt künftig allein den Kreisen, beim bisherigen Verfahren zur Schuleingangsuntersuchung zu bleiben oder alternativ auf das gestufte Verfahren umzustellen. Eine solche Entscheidung, die auch politisch durchaus vor Ort Wellen schlagen dürfte, muss sorgfältig geprüft und abgewogen werden. Mit dieser Entscheidungsmöglichkeit gewinnt die Kreisebene aber an Flexibilität bei der Aufgabenwahrnehmung. Denn mit dem Alternativverfahren wird das Ziel verbunden, auch bei künftigen Engpässen möglichst allen Kindern einen Kontakt zum Gesundheitsamt ermöglichen zu können. Und bei dem alternativen Verfahren besteht auch die Möglichkeit, Kinder mit Förderbedarf stärker ärztlich in den Fokus zu nehmen. Für welches Verfahren sich die Kreise vor Ort entscheiden: Die Gesundheit und die Entwicklung unserer Kinder sollte dabei stets im Zentrum stehen.

„PRAKTIKUM SH“ GESTARTET

Mit „Praktikum SH“ hat Schleswig-Holstein erstmals eine zentrale, digitale Plattform zur Praktikumssuche gestartet. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren Interessierten gezielt mit Betrieben im ganzen Land zu vernetzen. Das Angebot wurde vom Bildungsministerium gemeinsam mit Partnern aus Wirtschaft, Schulen und Berufsbildung entwickelt und richtet sich jährlich an rund 53.000 Jugendliche sowie weitere Praktikumssuchende.

Die Plattform bietet aktuell über 6.000 Praktikumsangebote, die übersichtlich auf einer interaktiven Landkarte dargestellt sind. Nutzerinnen und Nutzer können ohne Anmeldung und kostenfrei auf drei Wegen nach passenden Stellen suchen:

1. per Landkarte,
2. über ein Matching im Swipe-Format (ähnlich wie bei Apps),
3. oder mithilfe eines KI-basierten Chats, der Vorschläge anhand der Interessen liefert.

„Praktikum SH“ ist mobil-optimiert, lässt sich gut im Unterricht einsetzen und soll so die berufliche Orientierung junger Menschen digital, transparent und niederschwellig stärken. Die Plattform wird stetig weiterentwickelt und von starken Partnern wie der Bundesagentur für Arbeit, Handwerkskammern und regionalen Börsen unterstützt.

Hier geht's zur Plattform: www.praktikumsh.de

FRAUENHAUSFINANZIERUNG BIS 2026 GESICHERT UND NEUE PLÄTZE GESCHAFFEN

Ende Juni 2025 haben sich der SHLKT sowie der Städteverband und das Gleichstellungsministerium des Landes Schleswig-Holstein nach mehrmonatigen Verhandlungen auf eine Vereinbarung zur Verteilung der sog. Vorwegabzüge aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Frauenfacheinrichtungen verständigt. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 FAG weist das Land aus der Finanzausgleichsmasse den Kreisen und kreisfreien Städten für die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen

- 12,056 Millionen Euro im Jahr 2025,
- 12,357 Millionen Euro im 2026 sowie
- 12,666 Millionen Euro im Jahr 2027 zu.

Ab dem Jahr 2028 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 Prozent.

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten die Mittel zur Förderung

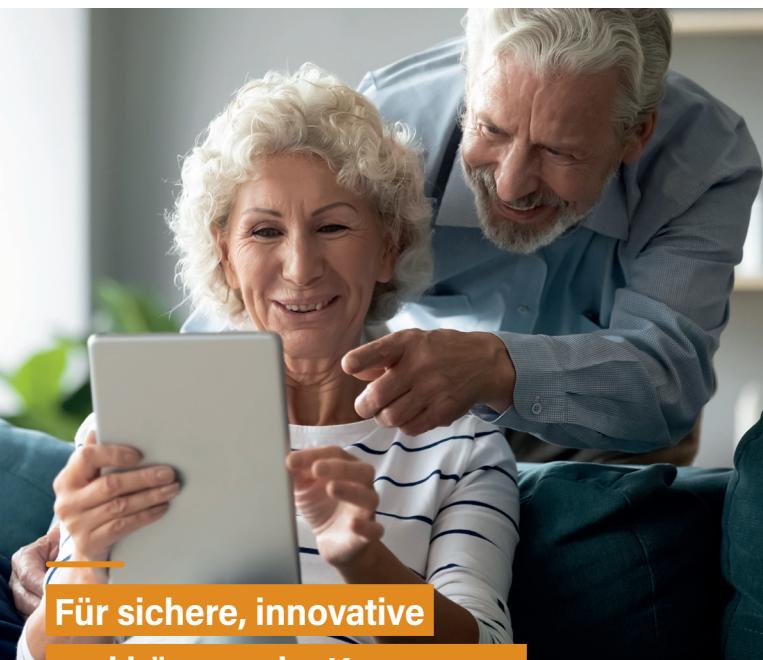
- von Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern,
- der regionalen Koordination des Kooperations- und Interventionskonzeptes bei häuslicher Gewalt,
- von Frauenberatungsstellen sowie
- des Hochrisikomanagements für die Frauenfacheinrichtungen.

Über die Verteilung der Mittel ist nach § 4 Abs. 3 FAG zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden eine Vereinbarung zu schließen, um sicherzustellen, dass die Kommunen an der Verteilung dieser Mittel aus „ihrer“ Finanzausgleichsmasse beteiligt werden.

Die Mittelverteilung musste neu geordnet werden und erwies sich als nicht ganz einfach, weil das Land im Rahmen der Haushaltsberatungen 2025 die Mittel für die Frauenhäuser um 1 Mio. Euro erhöht hatte, mit dem Ziel, daraus ca. 55 weitere Frauenhausplätze schaffen zu können. In diesem Zusammenhang konnte der SHLKT durchsetzen, dass bei der Verteilung der zusätzlichen Mittel auch die von den Kreisen bereits aus eigenen Haushaltssmitteln finanzierten Angebote für schutzzuschende Frauen zu jeweils 25 Prozent aus den zusätzlichen Landesmitteln gefördert werden. Das betrifft in den Kreisen Nordfriesland und Ostholstein jeweils vier, im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwei, im Kreis Schleswig-Flensburg sieben und im Kreis Segeberg 15 Plätze. Neu geschaffen und damit vollständig in die Förderung aus dem FAG übernommen werden in diesem und im nächsten Jahr im Dithmarschen zwei Plätze, im Kreis Herzogtum Lauenburg ein Platz, im Kreis Nordfriesland vier, im Kreis Plön drei, im Kreis Schleswig-Flensburg vier, im Kreis Segeberg 11 und im Kreis Steinburg zwei Frauenhausplätze.

Die Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Ab dem 1. Januar 2027 ist das Land auf Grund des neuen Gewalthilfegesetzes des Bundes verpflichtet, aus eigenen Mitteln – und nicht zu Lasten der kommunalen Finanzausgleichsmasse – ausreichend Frauenhausplätze vorzuhalten und zu finanzieren.

DIE GESCHÄFTSSTELLE WÜNSCHT
EINEN SCHÖNEN SOMMER!



Für sichere, innovative
und bürgerliche Kommunen

dataport
kommunal